



BERICHT
der
NÖ Antidiskriminierungsstelle

Zeitraum Mai 2005 – Dezember 2006



Vor Diskriminierung ist im Grunde genommen niemand gefeit. Wir bewegen uns in den vielfältigsten Lebenszusammenhängen – am Arbeitsplatz, in Geschäften, in Lokalen, in Spitälern, Überall können wir auf Menschen treffen, die uns als Person aufgrund bestimmter Merkmale ablehnen und abweisend behandeln. Jeder Mensch trägt Vorurteile in sich und kann daher auch andere diskriminieren.

Die Europäische Union hat das Thema Diskriminierung aufgegriffen und einschlägige Richtlinien für relevante gesellschaftliche Bereiche erlassen. Die Umsetzung erfolgte mittels Bundes- und Landesgesetzen. Diese Gesetze normieren für bestimmte Lebensbereiche explizite Diskriminierungsverbote wegen ethnischer Zugehörigkeit, Geschlechtes, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alters und sexueller Orientierung.

Entscheidend ist, Diskriminierung immer als Missachtung der menschlichen Würde zu begreifen. Eine solche Missachtung kann mit unterschiedlichen Gesichtern zutage treten: beispielsweise durch Verspottung von Menschen mit Behinderung ebenso wie durch aggressives Verhalten gegenüber homosexuellen Menschen oder durch abschätzige Behandlung fremdländisch aussehender Menschen.

Gesetze sind nicht imstande, Klischees und Vorurteile im Alltagsleben von einem Tag zum anderen zu beseitigen. Sie helfen aber mit, Menschen vor greifbaren Nachteilen infolge Diskriminierung zu schützen und einen Bewusstwerdungsprozess zu forcieren.

Trotz verschiedener Kulturen, Wertvorstellungen, Bedürfnisse und Lebensweisen sollen Menschen gleichwertige Lebensbedingungen in unserem Land vorfinden. Es wird Aufgabe der NÖ Antidiskriminierungsstelle sein, dazu einen Beitrag zu leisten.

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach

St. Pölten, März 2007

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte



INHALTSVERZEICHNIS

1) ORGANISATION	Seite 3
2) GRUNDLAGEN	Seite 3
❖ EU-Richtlinien	Seite 3
❖ Niederösterreich	Seite 3-4
❖ NÖ Antidiskriminierungsgesetz	Seite 4
❖ Diskriminierung	Seite 4-5
❖ Diskriminierungsgründe und Geltungsbereich	Seite 5-6
❖ Sanktionen	Seite 6
❖ NÖ Antidiskriminierungsstelle	Seite 6-7
❖ Überblick über Bundesregelungen	Seite 7-8
3) TÄTIGKEITEN	
❖ Öffentlichkeitsarbeit	Seite 8
❖ Info- und Sensibilisierungsmaßnahmen	Seite 8-9
❖ Beschwerdefälle	Seite 10-12
4) ZIELE	Seite 13



Organisation

Mit Inkrafttreten des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl 9290 per 30. April 2005 nahm die NÖ Antidiskriminierungsstelle ihre Tätigkeit auf; die Leitung liegt bei der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten.

Seitens des Landes wurden ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt; an dieser Stelle sei insbesondere Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll und Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Heidemaria Onodi für die Unterstützung gedankt.

Die Tätigkeit der NÖ Antidiskriminierungsstelle ist u.a. durch Weisungsfreiheit und Beachtung der Amtsverschwiegenheit gekennzeichnet. BürgerInnen können sich vertraulich und anonym an sie wenden. (www.noegv.at/gleichbehandlung - Link „NÖ Antidiskriminierungsstelle“).

Grundlagen

EU-Richtlinien

Die Europäische Union erließ eine Reihe von Richtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Diese Richtlinien legen für die Mitgliedstaaten Standards fest, die unionsweit ein einheitliches Niveau des Schutzes vor Diskriminierungen gewährleisten sollen.

Die innerstaatliche Umsetzung erfolgte unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage mit Bundes- und mit Landesgesetzen.

Niederösterreich

Für den Lebensbereich „Arbeitswelt“ – soweit dieser durch Landesgesetz geregelt wird - wurde u.a. das *NÖ Gleichbehandlungsgesetz* 1997 in Kraft gesetzt und in Umsetzung von EU-Richtlinien bis dato dreimal novelliert.



Für den Bereich außerhalb der Arbeitswelt beschloss der NÖ Landtag am 24.2.2005 das *NÖ Antidiskriminierungsgesetz (NÖ ADG)*, welches per 30.4.2005 in Kraft trat.

Das NÖ ADG basiert auf nachstehenden EU-Richtlinien:

- RL 2000/43/EG vom 29.6.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft
- RL 2000/78/EG vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf
- RL 76/207/EWG vom 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, geändert durch die RL vom 23.9.2002
- RL 97/80/EG vom 15.12.1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, geändert durch die RL vom 13.7.1998

NÖ Antidiskriminierungsgesetz

Das NÖ ADG verpflichtet zu diskriminierungsfreiem Handeln im Rahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Landes NÖ, der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von (natürlichen und juristischen) Personen, deren Tätigkeit per Landesgesetz geregelt wird.

Ziele sind die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und die Verhinderung von Diskriminierungen in durch Landesgesetz geregelten Bereichen.

Diskriminierung

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn jemand eine ungünstigere Behandlung erfährt, erfahren hat oder erfahren würde als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation, und diese Schlechterbehandlung auf einen Diskriminierungsgrund zurückzuführen ist.



Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines Diskriminierungsgrundes in besonderer Weise benachteiligen können.

Ausnahmen: Ungleichbehandlungen stellen dann keine verbotene mittelbare Diskriminierung dar, wenn die benachteiligende Maßnahme durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Ebenso verpönt sind Anstiftung zu einer Diskriminierung, sexuelle Belästigungen und Belästigungen im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsgrund.

Menschen, die ihre Rechte nach dem NÖ ADG wahrnehmen oder sich als Auskunftspersonen zur Verfügung stellen, dürfen aus diesem Grund keine Benachteiligung erfahren (Viktimisierungsverbot).

Diskriminierungsgründe und Geltungsbereich

- Nach dem NÖ ADG dürfen Menschen aus folgenden Gründen nicht diskriminiert werden:
 - *Ethnische Zugehörigkeit,*
 - *Geschlecht,*
 - *Religion/Weltanschauung,*
 - *Behinderung,*
 - *Alter,*
 - *Sexuelle Orientierung.*

Dieses umfassende Diskriminierungsverbot gilt für nachstehende Lebensbereiche, die mittels Landesgesetz geregelt werden:

- Zugang zur selbständigen Berufsausübung,
- Zugang zur Berufsberatung, -ausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung,
- Mitwirkung/Mitgliedschaft in Berufsvertretungen.



- Darüber hinaus besteht ein *ausdrückliches Diskriminierungsverbot wegen ethnischer Zugehörigkeit für folgende durch Landesgesetz geregelte Lebenssachverhalte:*
 - Sozialschutz, inkl. soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste,
 - Soziale Vergünstigungen,
 - Bildung,
 - Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Sanktionen

Im Falle einer Diskriminierung haben betroffene Personen Anspruch auf materiellen und immateriellen *Schadenersatz* (Vermögensschaden, angemessener Schadenersatz zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde erlittenen Nachteils). Diese Ansprüche sind innerhalb bestimmter *Verjährungsfristen* bei Gericht geltend zu machen (je nach Anspruch beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate, 1 Jahr oder 3 Jahre).

Vor der Klageerhebung ist zwingend ein *Schlichtungsantrag an die NÖ Antidiskriminierungsstelle* zu richten. Diese Antragstellung hemmt die Verjährung bis zur Feststellung des gescheiterten Schlichtungsversuches.

Bleibt der Schlichtungsversuch vor der NÖ Antidiskriminierungsstelle erfolglos, so kann in Folge der Schadenersatzanspruch bei Gericht eingeklagt werden.

Das NÖ ADG sieht im Diskriminierungsfall auch *Verwaltungsstrafverfahren* vor.

NÖ Antidiskriminierungsstelle

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle ist bei einer Landesdienststelle angesiedelt, ihre Aufgaben werden von der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten und ihrem Team wahrgenommen, die Ausübung dieser Tätigkeiten erfolgt weisungsfrei:

- *Unterstützung von Diskriminierungsopfern – Vermittlung und Beratung*
- *Durchführung von Schlichtungsversuchen (Vergleich; Feststellung der Erfolglosigkeit eines Schlichtungsversuches)*



- *Durchführung von unabhängigen Untersuchungen im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsverbot*
- *Erstattung unabhängiger Berichte und Vorlage von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit Diskriminierung im Zusammenhang stehen*

BürgerInnen, die sich diskriminiert fühlen, können sich vertraulich und auch anonym an die Antidiskriminierungsstelle wenden; die Stelle unterliegt der Amtsschwiegenheit.

Über Nachfrage haben Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie die durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper die notwendige Unterstützung zu gewähren und der Antidiskriminierungsstelle die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Überblick über Bundesregelungen

Das *Gleichbehandlungsgesetz, BGBl 66/2004* sieht Diskriminierungsverbote in einer Vielzahl von Lebensbereichen vor, soweit diese durch Bundesgesetze geregelt werden:

- *Unselbständige Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft*
- *Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit, Berufsberatung, Berufsaus- und Berufsbildung, Umschulung, praktische Berufserfahrung*
- *Mitgliedschaft/Mitwirkung und Leistungsanspruchnahme in ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnen-Organisationen*
- *Sozialschutz (inkl. soziale Sicherheit, Gesundheitsdienste), soziale Vergünstigungen*
- *Bildung*
- *Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (inkl. Wohnraum)*

(Beratung: u.a. Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen im Bundeskanzleramt-Frauen)



Das *Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl 100/1993* regelt

Diskriminierungsverbote im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Dienstverhältnissen zum Bund.

(Beratung: u.a. Gleichbehandlungsbeauftragte, Kontaktfrauen an den Dienststellen)

Zur Vermeidung von Diskriminierungen behinderter Menschen in obigen

Lebensbereichen sehen das *Behinderten-Einstellungsgesetz, BGBl 22/1970* und das *Behinderten-Gleichstellungsgesetz, BGBl 82/2005* Schutzbestimmungen und Verfahren vor.

(Beratung: u.a. Bundessozialämter, Behindertenanwaltschaft im BMfSoziales und Konsumentenschutz)

Tätigkeiten

Öffentlichkeitsarbeit

- Eine **Internet-Seite** stellt die Angebote der NÖ Antidiskriminierungsstelle dar: www.noe.gv.at/gleichbehandlung
- Ein **Informations-Folder** beschreibt, in welchen Bereichen die NÖ Antidiskriminierungsstelle BürgerInnen bei vermuteten Diskriminierungen helfen kann und dient als Erstinformation (Download: www.noe.gv.at/gleichbehandlung; Bestellung ☎ 02742/9005 16212)

Info- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle setzte ihren ersten Arbeitsschwerpunkt auf die Information und Sensibilisierung von DienstnehmerInnen, die berufsbedingt Kontakt mit Menschen mit Migrationshintergrund haben.



Um eine möglichst bedarfsgerechte Gestaltung der Informationsangebote zu erreichen, wurde die Arbeitsgruppe „Antidiskriminierung“ ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus VertreterInnen von Landesdienststellen und der NÖ Landeskliniken-Holding zusammen, zu deren Aufgabenbereich Personal und Aus- und Weiterbildung zählen.

Erstes Arbeitsergebnis ist eine Informationsreihe für den NÖ Landesdienst.

- *November 2006: Durchführung von 4 Info-Tagen*

Im Rahmen von jeweils 3stündigen Veranstaltungen in Mödling, Mistelbach, St. Pölten und Zwettl informierten ReferentInnen über die geltende Rechtslage (Land NÖ und Bundesebene); Beispiele aus dem Bundessenat III (Diskriminierungen wegen ethnischer Herkunft in sonstigen Bereichen, z.B. beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, inkl. Wohnraum) rundeten die Rechtsausführungen ab.

Zielgruppe dieser Veranstaltungen waren Führungskräfte und MultiplikatorInnen jener Landesdienststellen, die berufsbedingt häufigen Kontakt mit BürgerInnen mit Migrationshintergrund haben.

Gesamt nahmen ca. 180 Personen an dieser Veranstaltungsreihe teil.

- *Seminare Frühjahr 2007*

Seitens der NÖ Antidiskriminierungsstelle wurden für 2007 vier zweitägige Seminare inhaltlich vorbereitet und mitfinanziert. Diese Seminare werden den Landesbediensteten im Wege der jeweiligen Bildungseinrichtungen angeboten.

Sie sind weitgehend praxisorientiert und bieten neben einer Kurzinformation über die einschlägige Rechtslage, vor allem Sensibilisierung für potentielle Spannungsfelder, die sich aus dem Aufeinandertreffen unterschiedlicher Kulturen ergeben können, und Konflikttraining.



Beschwerdefälle

Im Berichtszeitraum traten 12 BürgerInnen mit Anliegen an die NÖ Antidiskriminierungsstelle heran.

Der Grossteil der Anliegen fiel in die Zuständigkeit anderer Einrichtungen (allgemeine Beratungsstelle des Landes NÖ, Gleichbehandlungsanwaltschaft) oder hatte Beschwerden zum Inhalt, die keinen Bezug zu einem der verpönten Diskriminierungsgründe aufwiesen. In diesen Fällen wurde durch weiterführende Information, Nennung der zuständigen Stelle oder Kontaktaufnahme geholfen.

In 4 Fällen gelang es durch die Ermöglichung einer Aussprache der beteiligten Personen und durch Aufklärung von Missverständnissen Konflikte zu bereinigen. Dabei spielten die Diskriminierungsgründe der sexuellen Orientierung (1x), Behinderung (1x), Weltanschauung/Religion (1x) und ethnische Zugehörigkeit (1x) eine Rolle.

- In einer kleinen Gemeinde leben zwei Frauen und ein Kind im gemeinsamen Haushalt. Die Liebesbeziehung der beiden Frauen wird Gegenstand der Verhöhnung und des Spottes seitens eines Gemeindevertreters und – in Folge – auch einzelner Mitbürger. Die Frauen schildern Beschimpfungen als „arbeits-scheue Drecksau“ und Aussagen, wonach sie in der Gemeinde nicht erwünscht seien und ausziehen sollten. Das schulpflichtige Mädchen sei ob der sexuellen Orientierung seiner Mutter als „dreckiges Lesbenkind“ beschimpft worden. Die Situation entwickelt sich derart, dass sich die Frauen soweit wie möglich aus dem öffentlichen Gemeindeleben zurückziehen.

Der Schlichtungsversuch verläuft insoweit erfolgreich, als die Beteiligten übereinkommen, eine Gesprächs- und Vertrauensbasis aufbauen sowie jeweils einen eigenen Beitrag dafür leisten zu wollen und bereits konkrete Vereinbarungen dafür treffen.

- Ein Bürger nimmt die Dienstleistung einer Gemeinde in Anspruch und fühlt sich vom zuständigen Bearbeiter diskriminiert, weil dieser abfällige Bemerkungen über seine Arbeitslosigkeit und Krankheit macht und eine Leistung verweigert. Der Schlichtungsversuch besteht darin, den Bürger über die Rechtslage und grundsätzliche Möglichkeit der Bekämpfung einer Entscheidung zu informieren sowie gegenüber beiden Personen auf die dienstrechtliche Vorgabe betreffend Verhalten öffentlich Bediensteter im Umgang mit BürgerInnen hinzuweisen.
- Einem Dienstnehmer gegenüber skandieren mehrere Angehörige eines Patienten, die aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes einer anderen ethnischen Gruppierung angehören, „Nazisau“. Der Dienstnehmer erkundigt sich, wie er damit umgehen soll, wird beraten und entscheidet sich dafür, selbst seinen Vorgesetzten zu kontaktieren, um mögliche weitere Schritte zu erörtern (Anzeige, Hausordnung, Prävention).
- Der Vater eines Kindes mit dunkler Hautfarbe schildert einen Vorfall in einer öffentlichen Pflichtschule. Eine Lehrkraft stellt die Verwendung des Wortes „Neger“ für Menschen mit dunkler Hautfarbe während des Unterrichts als normal dar. Das Kind wird danach von MitschülerInnen wiederholt mit diesem Wort bezeichnet, gehänselt und leidet sehr darunter. Im Zuge einer Aussprache mit dem Schuldirektor als Vorgesetzten der Lehrkraft wird vermittelt, dass „Neger“ in unserem heutigen Sprachgebrauch die Bedeutung eines Schimpfwortes hat und daher korrekterweise nicht zu verwenden ist; es stellt eine verbale Diskriminierung aus ethnischen Gründen dar. Es ist irrelevant, dass die Lehrkraft selbst der Bezeichnung „Neger“ keinerlei abwertende Bedeutung beilegt und ihrem subjektiven Sprachgefühl nach das Wort neutral ist – entscheidend ist vielmehr, dass „Neger“ in unserem heutigen Sprachgebrauch zu einem Schimpfwort mutiert ist. Lehrkräfte haben



Vorbildwirkung für SchülerInnen und demzufolge die Verwendung derartiger Begriffe zu vermeiden.

Seitens der Direktion wird eine entsprechende Information im Rahmen der LehrerInnen-Konferenz zugesagt sowie die Aufforderung an die Lehrkräfte, mehr Augenmerk auf die Sprache zu legen.

Ziele 2007 – 2008

- Menschen, die von Diskriminierung betroffen sein können, soll der Zugang zur Beratung und Vermittlung weiter erleichtert werden.
- Gleichzeitig soll durch entsprechende Information und Sensibilisierung in den Bereichen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung die Präventionsarbeit fortgesetzt sowie auch weiterhin konkrete Hilfestellung angeboten und geleistet werden.
- Der österreichweite Erfahrungsaustausch von Antidiskriminierungsstellen der Bundesländer hilft der einzelnen Einrichtung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.

Ziel der Arbeit der NÖ Antidiskriminierungsstelle ist es, zum gedeihlichen Miteinander der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen beizutragen.

*Gleichheit ist immer der Probestein für Gerechtigkeit;
und beide machen das Wesen der Freiheit.*

(Johann Gottfried Seume)



IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung
Für den Inhalt verantwortlich: Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach, NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stg. C
Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279, e-mail: POST.GBB@noel.gv.at
Druck: Amt der NÖ Landesregierung/ Abt. LAD3-Druckerei, 3109 St. Pölten